

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/791

A10

ු Februar 2023 Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 08.02.2023 TOP 7 "Sondervermögen Krisenbewältigung"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon Telefax

0211 896-4338 0211 896-4555

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) Rheinbahn Linien 706, 707 (Wupperstraße)



Schriftlicher Bericht der Ministerin für Kultur und Wissenschaft an den Wissenschaftsausschuss

Seite 2 von 4

"Sondervermögen Krisenbewältigung"

Mit Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen von 20. Dezember 2022 hat dieser basierend auf der Vorlage 18/617 die erste Tranche aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine nach dem NRW-Krisenbewältigungsgesetz bewilligt. Im Rahmen der ersten Tranche des 3-Säulen-Modells sind Mittel in Höhe von rund 244 Millionen Euro für Maßnahmen zur Abfederung der Energiemehrkosten sowie zum Ausbau und zur Stärkung der kritischen Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses vorgesehen.

Aufgrund der großen Spannweite der Mittelempfängerinnen und -empfänger erfolgt die Zuweisung und Zahlbarmachung der Mittel individuell, standortbezogen und bedarfsgerecht je Maßnahme. Das Verwaltungsverfahren richtet sich dabei nach dem jeweiligen Mittelempfänger bzw. der Mittelempfängerin. Sofern spezialgesetzliche Normen vorliegen, werden die Zahlungen anhand dieser zugewiesen. Dies betrifft insbesondere die Hochschulen, Universitätskliniken (Zuweisung gemäß § 5 und § 31 Hochschulgesetz) und die Studierendenwerke (Zuschuss gemäß § 12 Studierendenwerksgesetz). Ein förmliches Antragsverfahren ist für diese Einheiten aufgrund bereits durchgeführter, standortscharfer Bedarfserhebungen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung entbehrlich.

Um die gestiegenen Energiekosten bei den landeseigenen Forschungseinrichtungen aufzufangen, werden bestehende Instrumente des Zuwendungsrechtes genutzt. Die konkrete Umsetzung wird derzeit mit den Beteiligten abgestimmt, so dass die Bewilligung schnellstmöglich innerhalb des ersten Quartals erfolgen kann. Letztlich sind die Zeitpunkte der Bewilligung und der Auszahlung der Mittel vom Zeitpunkt der Antragstellung durch die Zuwendungsempfänger maßgeblich abhängig. Die nach dem Weiterbildungsgesetz arbeitenden Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung werden strukturell im Rahmen von Billigkeitsleistungen unterstützt, denen ein gesondertes Antrags- und Bewilligungsverfahren vorausgeht. Eine entsprechende Richtlinie wird



derzeit gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen konsentiert. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen erfolgt die Bekanntmachung und eröffnet die Möglichkeit zur Antragsstellung für die Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

Seite 3 von 4

Abhängig von den Schwellenwerten des Vergaberechtes sind bei der Umsetzung, insbesondere der Maßnahmen mit investivem Charakter, auch Ausschreibungsverfahren notwendig. Die Ausführung der jeweiligen Maßnahmen erfolgt standortspezifisch und in eigener Zuständigkeit bei den jeweiligen Mittelempfängerinnen und -empfängern. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft bietet den Einrichtungen finanzielle Planungssicherheit, um bei einer unsicheren Marktlage akut notwendige Maßnahmen zur Stärkung der kritischen Infrastruktur umzusetzen und den krisensicheren Betrieb sicherzustellen.

Den Hochschulen werden Anfang Februar rund 55 Millionen Euro und den Universitätskliniken rund 20 Millionen Euro zugewiesen. Ein erster Mittelabfluss in Höhe von rund 19 Millionen Euro ist Anfang Februar vorgesehen. Weitere Auszahlungen werden bedarfsgerecht quartalsweise vorgenommen.

Mit Datum vom 17. Januar 2023 wurden den Hochschulen 41,15 Millionen Euro zur Stärkung der kritischen Infrastruktur im IT-Bereich zugewiesen. Die Auszahlung ist quartalsweise vorgesehen und wird für das erste Quartal in Höhe von ca. 10 Millionen Euro derzeit veranlasst. Die Mittel stehen den Hochschulen voraussichtlich Anfang Februar 2023 zur Verfügung stehen.

Zur Verbesserung der IT-Sicherheit wurden den Universitätskliniken 36 Millionen Euro mit Datum vom 20. Januar 2023 zugewiesen. Die Mittel werden quartalsweise ausgezahlt. Die Auszahlung für das erste Quartal in Höhe von 9 Millionen Euro ist bereits veranlasst und wird den Universitätskliniken voraussichtlich Anfang Februar 2023 zur Verfügung stehen.

Zur Stärkung der Krisenresilienz des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft als KRITIS-Einrichtung sind Mittel in Höhe von rund 470.000 Euro vorgesehen. Mit diesen Mitteln wird eine Vielzahl von Maßnahmen



umgesetzt, wie z.B. die Beschaffung von Satellitentelefonie, einer Netzersatzanlage, von Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich Krisenvorsorgemanagements oder von Notfallequipments. Die Planung und Umsetzung der Implementierung einer Netzersatzanlage erfolgt gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten. Im Übrigen sind Vergabeverfahren bereits eingeleitet bzw. in Vorbereitung.

Seite 4 von 4